



Amt für Soziale Arbeit
Abteilung Wohnen

25.06.2019

Wohngeldreform 2020

Vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wurde uns per eMail Folgendes mitgeteilt:

18.04.2019:

Bund und Länder haben auf dem Wohngipfel am 21. September 2018 eine Verbesserung des Wohngeldes zum 1. Januar 2020 vereinbart, um das Leistungsniveau und die Reichweite des Wohngeldes zu stärken.

Nach dem aktuell vorliegenden Gesetzesentwurf umfasst die Wohngeldanpassung 2020 folgende Bausteine:

- **Anpassung der Parameter der Wohngeldformel**
Eine Anpassung an die voraussichtliche Entwicklung der Mieten (+9%) und der nominalen Einkommen in Höhe der Inflation (+6%) seit der Wohngeldreform 2016 ist dabei bereits berücksichtigt (Realwertsicherung).
- **Einführung einer Mietenstufe VII**
Für Gemeinden (ab 10.000 Einwohner) und Kreise (mit Gemeinden unter 10.000 Einwohnern und gemeindefreien Gebieten) mit einem Mietenniveau von 35 Prozent und höher wird eine Mietenstufe VII eingeführt. Die Höchstbeträge der Mietenstufe VII liegen 10 Prozent oberhalb der Höchstbeträge der Mietenstufe VI.
 - In Hessen wurde lediglich die Stadt Bad Soden am Taunus in die Mietenstufe VII eingestuft.

- **Regional gestaffelte Anhebung der Miethöchstbeträge** zur Anpassung an die regional differenzierte Mietentwicklung

Mietenstufe	Anhebung um
I	8,2 Prozent
II	8,5 Prozent
III	8,9 Prozent
IV	10,0 Prozent
V	9,0 Prozent
VI	10,2 Prozent

- **Dynamisierung des Wohngeldes**

Das Wohngeld soll zukünftig dynamisiert werden, das heißt **alle zwei Jahre** durch Rechtsverordnung an die eingetretene Miet- und Einkommensentwicklung angepasst werden. Eine Fortschreibung des Wohngeldes betrifft die Höchstbeträge für Miete und Belastung und die Parameter „b“ und „c“ der Wohngeldformel. Der Umfang der Fortschreibung wird an die Entwicklung amtlicher Indikatoren gebunden. Bei der Fortschreibung ist nicht nur die Entwicklung der Wohnkosten zu berücksichtigen, sondern auch die Entwicklung der Verbraucherpreise insgesamt. Die **erste Fortschreibung** des Wohngeldes ist **zum 1. Januar 2022** vorgesehen.

Sonstige Änderungen des Wohngeldrechts:

- **Erhöhung des anrechnungsfreien Betrages**, der einer pflegebedürftigen Person gewährt wird, wenn sie den von ihren Angehörigen erhaltenen Unterhalt **für eine Pflegeperson oder eine Pflegekraft** aufwendet, von 4.800 Euro **auf 6.540 Euro jährlich**
- **Einführung eines weiteren anrechnungsfreien Betrages** für **regelmäßige Geldleistungen** insbesondere von gemeinnützigen Organisationen (wie zum Beispiel von Stiftungen) und auch von natürlichen Personen **von bis zu 480 Euro jährlich**
- **Erhöhung des Einkommensfreibetrages** für Personen mit einer **Schwerbehinderung** von 1.500 Euro **auf 1.800 Euro jährlich**

Im Rahmen der anstehenden Wohngeldreform ist wieder eine ähnliche **Übergangsregelung** wie bei der letzten Wohngelderhöhung 2016 vorgesehen. Damit verbunden ist eine **automatisierte Anpassung der Bescheide** im I. Quartal 2020 und ein **Verschlechterungsverbot**: Durch die Neufestsetzung der Mietenstufen kommt es auch zu Herabstufungen von Gemeinden und Kreisen, wenn das Mietenniveau gesunken ist. In Einzelfällen kann dies zu einem geringeren Wohngeld führen. Im Großteil der Fälle wird die Herabstufung aber durch die Erhöhung der Tabellenwerte kompensiert. Das Verschlechterungsverbot stellt sicher, dass Wohngeldhaushalte im Zuge der automatisierten Anpassung der Bescheide im laufenden Bewilligungszeitraum nicht weniger Wohngeld erhalten.

Aufgrund der Leistungsverbesserungen ist für Hessen insgesamt mit rund 11.300 hinzukommenden Fällen zu rechnen.

30.04.2019:

Laut amtlicher Wohngeldstatistik gab es in Hessen am 31.12.2017 insgesamt 35.171 Wohngeldempfängerhaushalte. Die 11.300 hinzukommenden Fälle würden demnach eine Erhöhung von 32,13 % darstellen.

Da die amtliche Wohngeldstatistik für 2018 zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt, müsste man sich hier an der HeWoG-Jahrestatistik entsprechend orientieren. Danach gab es in 2018 insgesamt 31.070 Wohngeldempfängerhaushalte. Die 11.300 hinzukommenden Fälle würden hiernach eine Erhöhung von 36,37 % darstellen.